

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>33. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1979	<b>Nummer 64</b>
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	19. 6. 1979	Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	818

822

**Satzung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Vom 19. Juni 1979**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe - nachstehend „Verband“ genannt - die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**Allgemeine Rechtsgrundlagen**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, örtliche  
Zuständigkeit, Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

(1) Der Verband führt den Namen Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe und hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist errichtet mit Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 25. 6. 1929 - VII -.

(2) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Er führt ein Siegel nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund nach § 2 der Satzung versicherten Personen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW.) öffentlich bekannt gemacht. Die Unfallverhütungsvorschriften (§ 27 der Satzung) werden abweichend von Satz 1 im Mitteilungsblatt des Verbandes öffentlich bekannt gemacht, in dem auch die nicht unter Satz 1 fallenden öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen.

§ 2

**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die sachliche Zuständigkeit des Verbandes für die nach §§ 539 bis 545 Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen ergibt sich aus den geltenden Vorschriften. Danach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert,

1. Beschäftigte

a) in den Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

b) in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),

c) bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Art. 4 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. 4. 1963 - UVNG -),

d) in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),

e) des Verbandes,

2. die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt wird,

und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),

3. a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a) RVO),

b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) RVO),

c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c) RVO),

d) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d) RVO),

wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),

4. die im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst Tätigen; dies gilt nicht, soweit es sich um Beschäftigte eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 655 Abs. 3 RVO),

5. die bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, Tätigen (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),

6. Personen, die bei Bauarbeiten tätig werden, die andere als die in Nr. 1 Buchst. a) und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),

7. Personen, die bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO tätig oder für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen beschäftigt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),

8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,

9. Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten,

10. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO),

11. Personen, die aufgrund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden, soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),

12. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach der Nummer 1 Buchst. a) bis c) in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung im Sinne des § 559 RVO gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a) RVO),

13. Personen, die nach § 31 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.

(2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Abs. 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§ 644 RVO).

§ 3

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der Satzung,

3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Satzung aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) der Satzung),
5. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§§ 659, 769 Abs. 1 RVO).

(3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds-(Unternehmer-)Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedschein ausgestellt.

(4) Die Mitglieder sind gemäß §§ 660, 769 Abs. 1 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,

1. daß das Unternehmen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe angehört,
2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(5) Die Angaben des Absatzes 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

#### § 4

##### Dienstrecht

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte), Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.

(2) Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Beamten des Verbandes gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Für das Dienst- und Besoldungsrecht der DO-Angestellten gilt die Dienstordnung des Verbandes (§ 13 Nr. 13 der Satzung). Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Abschnitt II

##### Organisation

#### § 5

##### Organe

(1) Für die Organe des Verbandes mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (IV §§ 31, 33 ff. SGB).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (IV § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB).

#### § 6

##### Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (IV § 51 Abs. 4 SGB).

(2) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (IV § 43 Abs. 1 Satz 1 und IV § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils 1 Beauftragter im Sinne von IV § 51 Abs. 4 SGB dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (IV § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder

des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (IV § 43 Abs. 2 SGB). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Satzung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig (IV § 51 Abs. 4 Satz 3 SGB).

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können beim Verband nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (IV § 43 Abs. 3 SGB).

#### § 7

##### Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

(2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (IV § 50 Abs. 1 SGB) vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (IV § 49 Abs. 3 Satz 2 SGB). Es haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1000 Einwohner,
2. die Kreise je angefangene 10000 Einwohner,
3. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe je angefangene 100000 Einwohner (IV § 49 Abs. 3 Satz 1 SGB).

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach IV § 49 Abs. 2 SGB.

#### § 8

##### Rechtsstellung

##### der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (IV § 40 Abs. 1 SGB).

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (IV § 58 Abs. 2 SGB).

(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Sie haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht ist die Haftung auf vorsätzlich und grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen beschränkt (IV § 42 Abs. 1 und 2 SGB). Schadenersatzansprüche gegen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, werden durch Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung durch den Verband abgedeckt (IV § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB).

(4) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des IV § 41 SGB.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

#### § 9

##### Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (IV § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (IV § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

### § 10

#### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (IV § 63 Abs. 1 SGB).

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Verbandes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (I § 35 SGB) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben (IV § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (IV § 63 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(3) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberichtig ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (IV § 64 Abs. 1 SGB).

(4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB).

(5) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB), wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlußfassung empfehlen;
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluß der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen des Verbandes, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(6) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (IV § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB).

(7) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder sonstiges Recht (§ 33 der Satzung) nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (IV § 64 Abs. 2 SGB).

(8) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (IV § 63 Abs. 5 SGB).

### § 11

#### Ausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von IV § 43 Abs. 2 SGB regeln (IV § 66 Abs. 1 SGB).

(2) Den Ausschüssen kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlußfassung gelten IV §§ 63 und 64 SGB entsprechend.

### § 12

#### Beanstandung

#### von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (IV § 38 Abs. 1 SGB).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (IV § 38 Abs. 2 SGB).

### § 13

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen und abzuberufen (IV § 62 Abs. 1 und 5 SGB),
2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen (IV § 52 SGB),
3. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung),
4. in den Fällen des IV § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB über Amtsentbindungen und -enthebungen zu entscheiden,
5. die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Verbandes zu beschließen (IV § 33 Abs. 1 SGB, § 33 der Satzung),
6. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung zu beschließen und zu ändern (IV § 63 Abs. 1 SGB),
7. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen (§ 708 RVO, § 27 Abs. 2 der Satzung),
8. den Haushaltsplan festzustellen (IV § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB), die Beiträge festzusetzen (§ 23 Abs. 1-6 der Satzung) und das Nähere über die Betriebsmittel zu bestimmen (§ 24 der Satzung),
9. dem Vorstand und dem Geschäftsführer wegen der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen (IV § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB),
10. die Mahngebühr (§ 23 Abs. 11 der Satzung) festzusetzen,
11. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse des Verbandes die Entschädigung nach § 8 Abs. 4 der Satzung zu beschließen (IV § 41 Abs. 4 SGB),
12. die Stelle zu bestimmen, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt (IV § 96 Abs. 1 SGB),
13. auf Vorschlag des Vorstandes die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) zu bestimmen, insbesondere die Dienstordnung und ihre Änderung zu beschließen (§ 4 Abs. 4 der Satzung),
14. über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen zu beschließen (§§ 650, 769 Abs. 1 RVO),
15. über Einrichtungen nach § 762 RVO zu beschließen (§ 769 Abs. 1 RVO),
16. den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (IV § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 17 Abs. 3 der Satzung),
17. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind, oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

## § 14

## Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet den Verband und vertritt ihn nach Maßgabe des § 17 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nicht Abweichendes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB).
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen und abzurufen (IV § 62 Abs. 1 und 5 SGB),
  2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (IV § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB),
  3. Amtsentbindungen und -enthebungen vorzunehmen (IV §§ 59 Abs. 2-4; 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB),
  4. die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderung zu beschließen (IV § 63 Abs. 1 SGB),
  5. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (IV § 35 Abs. 2 SGB),
  6. das Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung nach IV § 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB mitzuteilen,
  7. über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane zu beschließen (IV § 60 Abs. 1-4 SGB),
  8. den Haushaltsplan aufzustellen (IV § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB),
  9. über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen zu beschließen (IV §§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB),
  10. die Kassenordnung nach § 6 der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV) zu erlassen sowie über die Führung sonstiger Kassensbücher nach § 20 RUV zu bestimmen,
  11. der Vertreterversammlung die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse des Verbandes nach IV § 41 Abs. 4 Satz 1 SGB vorzuschlagen,
  12. Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen,
  13. der Vertreterversammlung die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung vorzuschlagen (§ 13 Nr. 13 der Satzung),
  14. die Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung anzustellen, einzustellen, zu befördern, höherzugruppieren, in den Ruhestand zu versetzen, zu entlassen und über eine anderweitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu beschließen,
  15. die an der förmlichen Feststellung der Leistungen zu beteiligenden Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 20 Abs. 1 und 2 der Satzung) sowie das Nähere nach § 20 Abs. 3 der Satzung zu bestimmen,
  16. über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge zu beschließen (§ 23 Abs. 7 und 12 der Satzung),
  17. Richtlinien für Anlage und Verwaltung des Verbandsvermögens sowie für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen zu beschließen (IV § 76 Abs. 2 SGB),
  18. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
  19. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu beschließen,
  20. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 17 der Satzung),
  21. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

## § 15

## Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Verband maßgebendes Recht nicht Abweichendes bestimmen, und vertritt den Verband insoweit gerichtlich und außergerichtlich (IV § 36 Abs. 1 SGB).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe“.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts; er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

## § 16

## Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

## § 17

## Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand (§ 14 der Satzung), den Geschäftsführer (§ 15 der Satzung) bzw. die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 16 der Satzung) vertreten.
- (2) Soweit die Vertretung des Verbandes dem Vorstand obliegt (§ 14 der Satzung), erfolgt sie durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Verbandes bestimmen (IV § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB).
- (3) Das Vertretungsrecht der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (IV § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB, § 13 Nr. 16 der Satzung) wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.
- (4) Bei schriftlichen Willenserklärungen im Namen des Verbandes hat der Vertretende unter Angabe seiner zur Vertretung berechtigenden Funktion (Vorsitzender des Vorstandes bzw. zur Vertretung bestimmtes Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung) der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beizufügen. Das Siegel des Verbandes (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) kann hinzugefügt werden. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall entsprechend zu zeichnen; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

## Abschnitt III

## Entschädigungsleistungen und Verfahren

## § 18

## Gesetzliche Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Der Verband gewährt Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere des Sozialgesetzbuches, der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Ergänzung, Durchführung und Änderung erlassenen Vorschriften.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 60000,- DM festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).

## § 19

## Mehrleistungen

Der Verband gewährt Mehrleistungen nach Maßgabe Anlage des Anhangs zur Satzung.

## § 20

## Beteiligung der Versicherten und der Arbeitgeber an der förmlichen Feststellung der Leistungen

(1) An der förmlichen Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) sind je ein Vertreter der Versicherten (§ 1569 b RVO) und der Arbeitgeber zu beteiligen.

(2) Die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber werden vom Vorstand berufen; sie müssen nicht Mitglied der Selbstverwaltungsorgane sein.

(3) Der Vorstand bestimmt das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer der Vertreter sowie das Verfahren.

## Abschnitt IV

## Pflichten der Unternehmer

## § 21

## Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall (§§ 548 bis 552, 555 RVO) Kenntnis erhalten hat, dem Verband in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen

1. jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein im Unternehmen tätiger Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, ist die Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO).

(3) Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Verband außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(4) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## § 22

## Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 1543 c, 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und der Vorstand nach § 14 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung.

(3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (§§ 666, 769 Abs. 1 RVO).

## Abschnitt V

## Aufbringung der Mittel

## § 23

## Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes werden durch jährliche Beiträge (Umlage) der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufgebracht (IV § 20 SGB, § 723 RVO).

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung oder nach Bestimmung der Vertreterversammlung auf Grund der Fortschreibezählung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Beitragsgruppen bilden. Sie kann bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlagern.

(3) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung genannten Mitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Dabei kann für die einzelnen Gruppen die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder ein einheitlicher Mindestbeitrag zugrunde gelegt werden.

(4) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bis 10 der Satzung ergeben, werden nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(5) Die Beiträge können auch nach Gefahrenstufen bemessen werden.

(6) Die Vertreterversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben (§ 770 Satz 3 RVO).

(7) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 735, 769 Abs. 1 RVO).

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.

(9) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen kann ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des IV § 24 SGB erhoben werden.

(10) Die Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.

(11) Vor der Beitreibung von Rückständen findet ein Mahnverfahren statt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

(12) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge (§ 14 Abs. 2 Nr. 16 der Satzung).

## § 24

## Betriebsmittel

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen soll ein Betriebsmittelbestand im Sinne des IV § 81 SGB bis zur Hälfte des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung.

## § 25

## Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (IV § 67 Abs. 1 SGB).

(2) Das Rechnungswesen des Verbandes richtet sich nach der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV). Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung abzunehmen (§ 13 Nr. 9 der Satzung).

## Abschnitt VI

## Unfallverhütung und Erste Hilfe

## § 26

## Allgemeines

Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Er-

ste Hilfe in den Unternehmen seiner Mitglieder (§ 546 Abs. 1 RVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Unternehmen umfassende Unfallverhütungsmaßnahmen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

#### § 27

##### Unfallverhütungsvorschriften

(1) Der Verband erläßt Unfallverhütungsvorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf eine andere Person (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
- b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
- c) ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder für Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
- d) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7 der Satzung). Die Beschlußfassung kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 der Satzung bekanntgemacht. Der Verband unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschriften des § 710 RVO; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

(4) Der Vorstand kann Richtlinien für die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung).

#### § 28

##### Überwachung der Unternehmen, Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder; er kann im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwehr besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren treffen (§ 712 Abs. 1 RVO). Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen; die Beteiligung der Betriebsvertretungen richtet sich nach den zu § 712 Abs. 4 RVO erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Technischen Aufsichtsbeamten beraten den Unternehmer in allen Fragen der Unfallverhütung (§ 712 Abs. 1 RVO). Sie sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen (§ 714 Abs. 1 Satz 1 RVO). Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu ermöglichen (§ 714 Abs. 1 Satz 2 RVO). Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen (§ 714 Abs. 1 Satz 3 RVO). Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 Satz 4 RVO).

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 Satz 5 RVO).

#### § 29

##### Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 - in Verwaltungen mit mehr als 50 - Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO).

(4) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsausschuß) unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 RVO).

#### § 30

##### Ausbildung der mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen

(1) Der Verband sorgt dafür, daß die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden; er hält Unternehmer und Versicherte an, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 720 Abs. 1 RVO).

(2) Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihm veranlaßten Lehrgängen (§ 720 Abs. 2 RVO).

(3) Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf ungemindertem Entgelt (§ 720 Abs. 3 RVO).

#### Abschnitt VII

##### Versicherung anderer Personen kraft Satzung

#### § 31

##### Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Selbstverwaltungsgänge und Ausschüsse des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Selbstverwaltungsgängen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. sowie in anderen von Unfallversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebildeten Vereinigungen, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, der Reichsversicherungsordnung und des § 19 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 der Satzung.

#### Abschnitt VIII

##### Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

#### § 32

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Tatbestände verstoßen, die Bußgeld androhen. Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des Verbandes (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543 c, 1771 RVO),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu DM 20 000,- festgesetzt werden.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

#### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmungen

##### § 33

##### Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

##### § 34

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 27. November 1964 (GV. NW. 1965 S. 24) mit allen Nachträgen außer Kraft.

Münster, den 19. Juni 1979

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Büngerer

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Kauke

#### Anlage

#### Anhang zu § 19 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

##### Bestimmung von Mehrleistungen vom 19. Juni 1979

Der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe gewährt auf Grund des § 765 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 19 seiner Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

##### § 1

##### Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) erhalten

- a) Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig werdende Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung);
- b) Personen, die als Zeugen Versicherungsschutz genießen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung);
- c) Helfer im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 657 Abs. 1 Nr. 4 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung);

- d) Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind sowie Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung), soweit die Tätigkeit ehrenamtlich ist und - bei Ausbildungsmaßnahmen - mit einer Tätigkeit für das Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt;
- e) Personen, die als Einzelhelfer im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 RVO tätig werden, z. B. als Katastrophenhelfer, Polizeihelfer, Lebensretter, Blutspender usw. (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Satzung).

##### § 2

##### Mehrleistungen während der Heilbehandlung (§§ 557 bis 569 b RVO)

(1) Während der Heilbehandlung wird bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen der Regelleistung in Geld und dem Verdienstausschlag (Nettolohn) gewährt.

(2) Der kalendertägliche Verdienstausschlag beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße (IV § 18 SGB), bei den unter 18-jährigen den 675. Teil.

Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2 RVO i. V. m. § 18 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(3) Als Regelleistungen gelten auch die dem Übergangsgeld entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld - §§ 182, 186 RVO -).

(4) Besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausschlages aus anderen gesetzlichen Regelungen, so geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

##### § 3

##### Mehrleistungen während des Bezuges von Verletztenrente (§§ 580 bis 588 RVO)

(1) Zur Verletztenrente wird ein Zuschlag von 15,- DM monatlich für je 10 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

(2) Die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 582 RVO) darf einschließlich der Kinderzulage 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet (§§ 583 Abs. 4 RVO, 765 Abs. 2 RVO).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistungen zur Verletztenrente schließt insoweit einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Übergangsgeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung - § 562 Abs. 2 RVO -).

##### § 4

##### Mehrleistungen im Todesfalle

(1) Das Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) wird auf 5000,- DM ergänzt. § 1508 RVO findet auf den Ergänzungsbetrag keine Anwendung.

(2) Zu den Renten an die Hinterbliebenen werden gewährt

- a) zur Witwenrente (§ 590 RVO) oder Witwerrente (§ 593 RVO) ein Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes jährlich;
- b) zur Waisenrente (§ 595 RVO) ein Zuschlag in Höhe von einem Zwanzigstel, bei Vollwaisen ein Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes jährlich;
- c) zur Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 596 RVO) ein Zuschlag von einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes jährlich.

(3) Die Renten an Hinterbliebene einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§§ 598 Abs. 1, 765 Abs. 2 RVO).

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn und insoweit andere Bezüge der Verletzten oder Hinterbliebenen wegen der Gewährung von Mehrleistungen ruhen oder entzogen würden.

(2) Auf die Mehrleistungen finden die für die Regelleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten gesondert auszuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über Mehrleistungen vom 29. November 1966 (GV. NW. 1967 S. 11) in der Fassung des Fünften Nachtrags zur Satzung vom 14. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 107) außer Kraft.

Münster, den 19. Juni 1979

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Bünger

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Kauke

**Genehmigung**

Die von der Vertreterversammlung am 19. Juni 1979 beschlossene Neufassung der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich des Anhangs zu § 19 der Verbandssatzung (Bestimmung von Mehrleistungen) wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB in Verbindung mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO nach Maßgabe des Erlasses vom 16. Juli 1979 genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1979

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Schrimpf

- GV. NW. 1979 S. 818.





**Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf